

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)

N. Berlin, 10. Dezember.

Im Bundesrat: von Fährich, Graf Polodowski...

Die Generaldebatte erhält umfaßt das Wort...

Es folgt die dritte Beratung des Gesetzes...

Es lautet nach den Beschüssen der zweiten Lesung...

Die Abg. Albrecht und Gen. (Soz.) beantragen...

Die Abg. Albrecht und Gen. (Soz.) beantragen...

Staatsminister Graf Polodowski schlägt die dritte...

Hiervon werden die Urträge abgelehnt, § 23 um neue...

Am 1. Januar 1907 Dr. Müller-Deininger tritt...

Es folgt die dritte Beratung des Gesetzes...

Die Abg. Schröder (frz. Sp.) erklärt die gegen...

Staatsminister Graf Polodowski erklärt...

Die Abg. Voelker (frz. Sp.) erklärt, seine politischen...

Staatsminister Graf Polodowski erklärt...

Die Abg. Frohme (Soz.) schlägt die Entwürfe...

Die Abg. Voelker (frz. Sp.) erklärt, seine politischen...

Die Abg. Frohme (Soz.) betont nochmals die...

Hiernächst schließt die Generaldebatte...

Ein Sadistik-Prozess.

(Nachdruck verboten.) S. & H. Großschloß, 10. Dezember.

Ein in den Annalen der psychiatrischen Jura...

Die Abg. Albrecht und Gen. (Soz.) beantragen...

schweben Rückweise der ermordeten Kinder...

Die Abg. Albrecht und Gen. (Soz.) beantragen...

Herrn! d'ites.

\* Die größte Gefährdung auf deutschen Bahnen...

Wartbericht.

Table with 2 columns: Station, and 2 columns: Values. Includes stations like Berlin, Hamburg, etc.

Billige Weinnachts-Preise für Tischdecken, Handtücher, Kaffeegedecke, etc. W. Schneider & Söhne, Halle.



Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

1. Das Städtische Museum im Eichamtgebäude am Großen Berlin ist täglich unentgeltlich geöffnet und zwar an Wochentagen von 11-1 Uhr und Sonntagen von 11 bis 2 Uhr.

Bekanntmachung.

Das in der Hofstraße zwischen der Tor- und projektierten Wegscheidebrücke belegene, der Stadtkasse zugehörige, als Garten eingerichtete Straßengrundstück von ca. 680 qm Größe soll für sofort bis zum 30. September 1913 verpachtet werden.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Lumpengesetzes vom 8. April 1874 werden diejenigen Personen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Wohnungen bzw. Niederlassungen an Kindern vorgenom-men haben, aufgefordert, über darüber geführten Nach-nahmen umgehend, spätestens jedoch bis 31. Dezember d. Js. der Unterzeich-neten (Lumpen-, Schmeintstraße 1.) einzureichen.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Lumpengesetzes vom 8. April 1874 werden diejenigen Personen, welche in diesem Jahre in hiesiger Stadt Wohnungen bzw. Niederlassungen an Kindern vorgenom-men haben, aufgefordert, über darüber geführten Nach-nahmen umgehend, spätestens jedoch bis 31. Dezember d. Js. der Unterzeich-neten (Lumpen-, Schmeintstraße 1.) einzureichen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 149 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesver-waltung vom 30. Juli 1889 und der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats nach-folgende Polizei-Verordnung für den Saalkreis Halle a. S. erlassen.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die Jagdverwaltung auf den zur Gasse für gehörigen, zwischen der Saale, der Parkstraße und der Hofstraße liegenden, Flächen, welche der Gasse für gehörig sind, wird auf den 1. April 1907 bis zum 31. März 1913 öffentlich weiterverpachtet werden.

§ 6. Saure und Buttermilch darf nicht aus Milch der unter § 4 a-1 be-zeichneten Personen hergeleitet und nur unter ständiger Beaufsichtigung, d. h. als saure bzw. Buttermilch in den Verkehr gebracht werden.

§ 7. Für die Beibehaltung von Milch zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an dieser dürfen nur gut gereinigte resp. emulsierte Gefäße aus Glasblech sowie leicht zu reinigende Metall- oder Holzgefäße verwendet werden.

§ 8. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

§ 9. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

§ 10. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

§ 11. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

§ 12. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

§ 13. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

§ 14. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

§ 15. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

§ 16. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

§ 17. Die Milch, welche in den Verkehr gebracht werden soll, muss in einem sauberen, gut gereinigten Gefäße in den Verkehr gebracht werden, die für diesen Zweck geeignet sind.

Advertisement for Zeatin (Eggers' deutsches Mais-Speisemehl) featuring a circular logo with 'Aufgeklärte Kreise' and an illustration of a woman feeding a child. Text includes 'Ideal-Bindemittel für Suppen, Saucen, Gemüse, Umbrat, Kinderbrei, Flammerli, Puddings, Gebäcke.' and 'H. Elkan, Leipzigstr. 82.'

Advertisement for Christbaumschmuck (Weihnachtskarten, Neujahrskarten) by Hermann Mandel, Diemitz, Schulplatz.

Advertisement for Saxonia (Wettberühmte Zeitzer Kinder- u. Sportwagen) featuring an illustration of a child's toy car and text: 'Saxonia Kinder- u. Sportwagen'.

Advertisement for Heberich's (100% Verdienst! Heberich's Fabrikation!) with text: 'Wozu wenig Kapital, geringfügige Anlage u. keine Fachkenntnis erforderlich...'

Advertisement for Hauswald's (Feinste Speise-Chocoladen) featuring an illustration of a chocolate box and text: 'den verwöhntesten Geschmack'.

Advertisement for Franz Reinhardt (Puppenwagen, Sportwagen, Triumpfstühlen, Korbstühlen, verstellbare Kinderstühle, Papierkörbe, Arbeits- u. Notenständer) with text: 'Franz Reinhardt, 21 Al. Branzenstr. 21, st. u. l. Etg.'